

Az.: 4 B 75/24.A
6 K 1507/21.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. des minderjährigen Kindes,
vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1

beide wohnhaft:

– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Antragsgegnerin –

wegen

AsylIG; Dublin-Verfahren; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag nach § 80b VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 3. März 2025

beschlossen:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Erinnerungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die von den Antragstellern nach §§ 165, 151 VwGO beantragte Entscheidung des Gerichts (Kostenerinnerung), über die der Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet, weil er auch die zugrundeliegende Kostengrundentscheidung in dieser Besetzung getroffen hat (siehe nur Kunze, in: BeckOK VwGO, 72. Ed. 1. Januar 2025, § 165 Rn. 8 m. w. N.), hat keinen Erfolg.
- 2 Die Urkundsbeamtin hat den Antrag auf Kostenfestsetzung zu Recht zurückgewiesen. Der Antrag betrifft ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem die Antragsteller die Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Oktober 2021 nach § 80b Abs. 2 VwGO beantragt hatten. Die von den Antragstellern geltend gemachten außergerichtlichen Kosten für ihren Prozessbevollmächtigten sind von der Antragsgegnerin nicht zu erstatten, weil diese Kosten im Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO vor dem Obergerverwaltungsgericht nicht entstanden sind.
- 3 Nach § 15 Abs. 2 RVG kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Vorliegend hatte der Prozessbevollmächtigte für die Antragsteller bereits vor dem Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage gestellt. Das vor dem Obergerverwaltungsgericht geführte Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO stellt kostenrechtlich dieselbe Angelegenheit dar. Dieselbe Angelegenheit sind nach § 16 Nr. 5 RVG u. a. das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung, über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung oder Widerruf. Zwar trifft es zu, dass das Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO in § 16 Nr. 5 RVG nicht explizit genannt wird. Daraus kann jedoch nach Überzeugung des Senats nicht der Schluss gezogen werden, der Gesetzgeber habe diese Verfahren gebührenrechtlich als eigenständige Angelegenheit behandeln wollen (so aber OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2022 -11 B 751/21 -, juris Rn. 6 ff.). Zum einen nimmt § 80b Abs. 3 VwGO u. a. auf § 80 Abs. 5 VwGO Bezug.

Zum anderen ergibt sich aus dem Normzweck von § 16 Nr. 5 RVG, dass für gesonderte Gebühren des bereits im Ausgangsverfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes tätig gewordenen Rechtsanwalts im vorliegenden Fall kein Raum ist. Das Bundesverwaltungsgericht ging schon für die Vorgängerregelung in § 40 Abs. 2 BRAGO davon aus, dass sowohl das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO als auch das Verfahren zur Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80b Abs. 2 VwGO mit dem vorangegangenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebührenrechtlich als eine Angelegenheit zu betrachten sind (siehe BVerwG, Beschl. v. 23. Juli 2003 - 7 KSt 6/03, 7 VR 1/02 -, juris Rn. 3): Die Regelung beruhe auf dem Grundgedanken, dass zwischen dem Abänderungsverfahren und dem vorausgegangenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang bestehe, der die Zusammenfassung der Verfahrensabschnitte zu einer gebührenrechtlichen Einheit rechtfertige. Dem entspreche, dass eine Abänderung des Beschlusses über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände in Betracht komme und die Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung deren bereits erfolgten Eintritt aufgrund des in der Hauptsache eingelegten Rechtsmittels oder der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes voraussetze. Für beide Verfahren gehe das Gesetz typisierend davon aus, dass der Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts im Wesentlichen bereits im vorausgegangenen Verfahrensabschnitt entstanden und damit durch die bereits angefallene Gebühr abgegolten sei.

- 4 Diese Erwägungen lassen sich ohne weiteres auf § 16 Nr. 5 RVG übertragen (a. A.: OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2022 -11 B 751/21 -, juris Rn. 17). Der Gesetzgeber hat die Regelung aus § 40 Abs. 2 BRAGO in § 16 Nr. 6 RVG a. F. übernommen (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/1971, S. 190), der nunmehr § 16 Nr. 5 RVG entspricht. Zudem ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die Regelung in § 16 Nr. 5 RVG (§ 16 Nr. 6 RVG a. F.) sämtliche Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz betrifft (vgl. BT-Drs. 17/11471, S. 267). Der Antrag auf Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage knüpft an ein vorausgegangenes Verfahren über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage an. Ein Rechtsanwalt, der bereits im ersten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes tätig war, muss sich in der Regel für einen Antrag auf Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung nicht neu in die Sache einarbeiten, sondern kann auf die Arbeit im ersten Verfahren zurückgreifen. Das Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO ist nach alledem gebührenrechtlich als eine Einheit mit dem vorausgegangenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu behandeln (wie hier: BayVGH, Beschl. v. 24. März 2020 - 7 M 20.50002 -, juris Rn. 3).

- 5 An diesem Ergebnis ändert es schließlich nichts, dass über den Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, während in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Entscheidung durch das Verwaltungsgericht ergangen ist. § 17 Nr. 1 RVG, wonach das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug verschiedene Angelegenheiten sind, ist hier nicht einschlägig. Denn das Oberverwaltungsgericht hat über den Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO nicht im Rahmen einer Beschwerde im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG als Beschwerdegericht entschieden, sondern nach Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung als Gericht der Hauptsache (ebenso BayVGH, Beschl. v. 24. März 2020 - 7 M 20.50002 -, juris Rn. 4; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 23. Juli 2003 - 7 KSt 6/03, 7 VR 1/02 -, juris Rn. 4).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.
- 7 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum